

Richtlinie

zur Erhebung von Entgelten für die außerschulische Überlassung und Benutzung von Schulanlagen der Stadt Sehnde

§ 1

Allgemeine Regelungen

1. Für die außerschulische Nutzung von Schulanlagen wird gem. § 6 der "Richtlinien zur außerschulischen Überlassung und Benutzung von Schulanlagen" ein Benutzungsentgelt erhoben.
2. „Schulanlagen“ im Sinn dieser Richtlinie sind die Schulräumlichkeiten und die schulisch genutzten Sportanlagen.
3. Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungs- und Personalkosten.

§2

Ausnahmeregelungen

1. Entgelte werden nicht erhoben für städtische Veranstaltungen, Veranstaltungen im Auftrag oder auf Einladung der Stadt Sehnde und des Kulturvereins Sehnde e.V.
2. Die Benutzung der Schulanlagen für den Übungs- und/oder Pflichtwettkampfbetrieb (z.B. Punkt- und Pokalspiele) der sporttreibenden und als gemeinnützig anerkannten Vereine, Kreise und Gruppen, die ihren Sitz im Stadtgebiet haben, ist entgeltfrei.
Bei der Benutzung der Schulanlagen für Veranstaltungen zu Gunsten (100%) eines caritativen und gemeinnützigen Zweckes, mit dem keine kommerziellen Ziele verfolgt werden, kann von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.
3. Sportveranstaltungen für Jugendliche bis 18 Jahre sind entgeltfrei. Maßgebend hierbei ist nicht die einzelne Person oder Mannschaft, sondern die Ausschreibungs- /Meldeliste der Veranstaltung.

§ 3

Benutzungszeit

Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgrundstückes, einschließlich der Zeiten für Duschen, Umkleiden, Auf- und Abbauen, Aufräumen.

Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit 50 %, von mehr als 30 Minuten mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.

§ 4 Entgeltsätze

1. Die Höhe des Entgeltes wird nach den Gruppen A – C berechnet. Es gehören zu der Gruppe:
 - A) Alle Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, Parteien und Institutionen, die vom Finanzamt als zumindest gemeinnützig anerkannt sind.
 - B) Alle Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, Parteien und Institutionen, die nicht unter die Gruppe A) fallen.
 - C) Alle anderen Veranstalter, die nicht den Gruppen A) und B) zugeordnet sind.
2. Bei Veranstaltungen von Veranstaltern der Gruppe C, bei denen eine Einnahme (z. B. Eintrittsgelder, Finanzierung über Getränke, etc.) erzielt wird, ist das – der jeweiligen Gruppe und genutzten Schulanlage – zugeordnete Entgelt (Abs. 5) mit dem Faktor 5 bzw. 3 bei Turn- und Sporthallen zu multiplizieren.
3. Dies gilt nicht bei Pflichtwettkämpfen, bei denen von übergeordneten Sportverbänden die Erhebung eines Eintrittsgeldes angeordnet wird, hier gilt § 2 Abs. 2.
4. Stromkosten sind generell zu erstatten, Heizkosten werden nur für die Heizperiode vom 01. Oktober bis 30. April berechnet, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gemäß § 2 vorliegt.
5. Bei einer ausschließlichen Benutzung der Umkleide- und Sanitarräume einer Sporthalle sind 50% des Entgeltes und der Strom- und Heizungskosten zu entrichten, die bei einer Nutzung der gesamten Sporthalle entstanden wären. Bei der „Schulsportanlage Trendelkamp“ ist analog zu verfahren.
6. Siehe Entgelttabelle

§ 5 Reinigung

Die überlassenen Schulanlagen sind besenrein zu hinterlassen. Ist dieses nicht erfolgt oder ist eine Zusatzreinigung erforderlich, hat die*der Veranstalter*in die entstandenen Reinigungskosten zu tragen.

§ 6
Dorfgemeinschaftsraum Bolzum

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Ortsteil Bolzum gilt diese Richtlinie in analoger Anwendung.
Der Dorfgemeinschaftsraum wird einem Sonderraum gleichgestellt, die Benutzung der Küche entspricht der Inanspruchnahme eines Klassenraumes.

§ 7
Umsatzsteuerpflicht

Sämtliche in der Anlage aufgeführten Nutzungsentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Sehnde zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.12.1998 mit Wirkung vom 31.12.2023 außer Kraft.

Sehnde, den xx.09.2023

gez. Kruse
Bürgermeister -

-